Original

G e s e t z
vom 26. Juni 1953,

mit dem das Gesetz vom 17.12.1948, LGBl.Nr.35/1949, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Lande Niederösterreich (Lehrerdiensthoheitsgesetz-LDHG), abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1, Abs.1 hat zu lauten:

(1) Die Diensthoheit über die Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden, übt die Landesregierung aus, soferne im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Dem § 2 wird als Abs.4 angefügt:

(4) Für Angelegenheiten der Amtstitel und Auszeichnungen ist der Landesschulrat zuständig.

Dem § 8 wird als Abs.4 angefügt:

(4) Vor Auszeichnung von Berufsschullehrern ist der Landesschulrat zu hören.

Dem § 9 wird als Abs.3 angefügt:

(3) Vor Auszeichnung von Kindergärtnerinnen ist der Landesschulrat zu hören.

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a.

Dem freien Ermessen unterliegende Personalmaßnahmen.

Alle dem freien Ermessen unterliegenden Personalmaßnahmen, die finanzielle Auswirkungen für das Land nach sich ziehen, sind an die Zustimmung der Landesregierung gebunden, soweit nicht diese für die betreffende Personalmaßnahme selbst zuständig ist.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 26. Juni 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 26. Juni 1953

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann: Der Landeshauptmannstellvertreter: